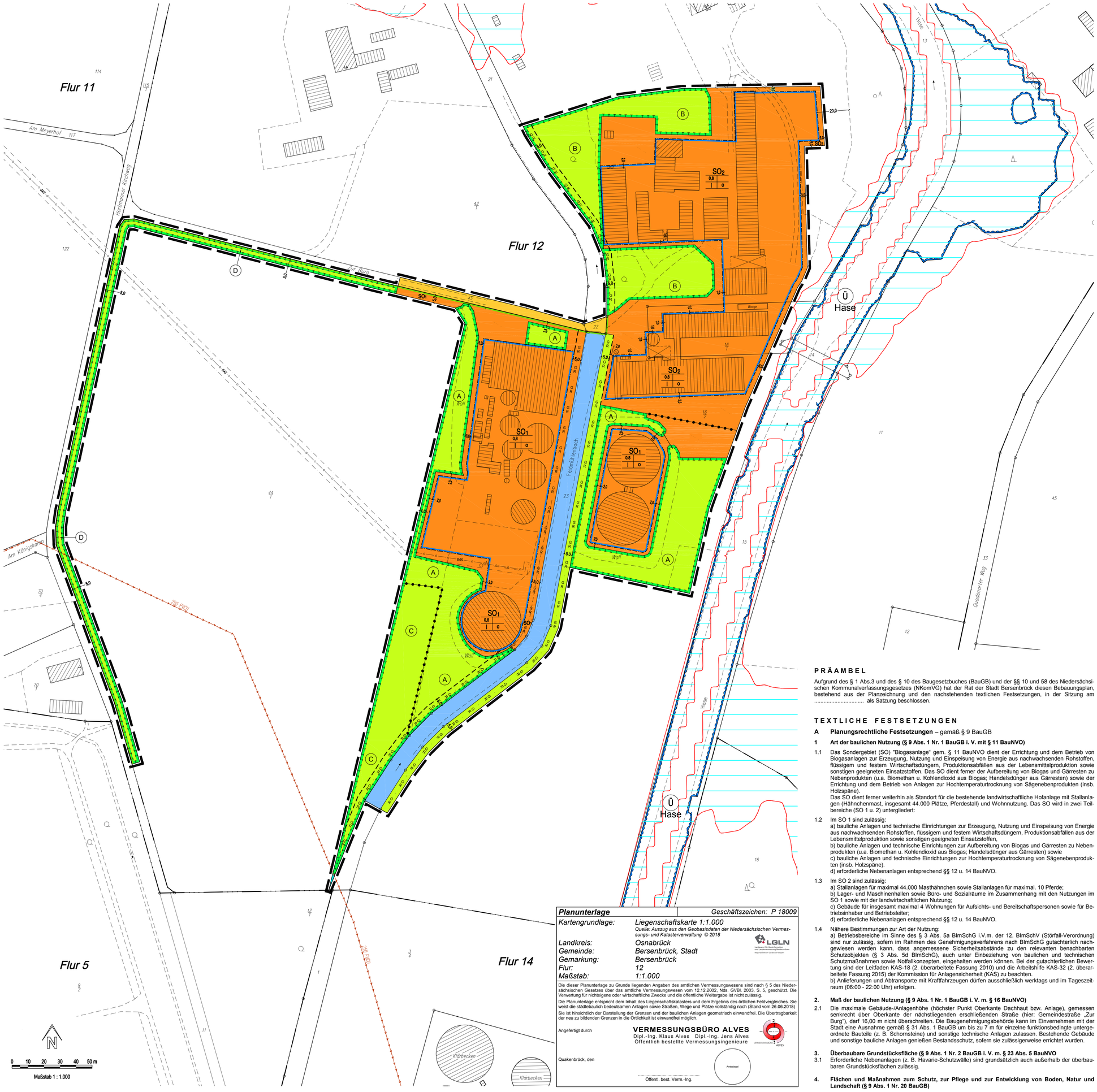

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

- SO — Sondergebiet Biogasanlage
- SO_1 — Zweckbestimmung: siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.2
- SO_2 — Zweckbestimmung: siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1.3

Maß der baulichen Nutzung

- 0,8 — Grundflächenzahl
- I — Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o — offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen

- Grünflächen - privat -

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

- Wasserflächen
- Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungsstreifen (5,0 m)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - privat -
- A — Erhalt und Entwicklung naturnaher Siedlungsgehölze (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.1)
- B — Erhalt vorhandener Hofgehölze (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.2)
- C — Anlage und Entwicklung naturnaher, stufig aufgebauter Gehölzbestände (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.3)
- D — Anlage und Entwicklung einer naturnahen Strauchhecke (siehe Planungsrechtliche Festsetzung Nr. 4.4)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Ü — Zweckbestimmung: gesetzliches Überschwemmungsgebiet (Hase-3, Stand: NLWKN, 30.12.2021)
- Hochwassergefahrengebiet HQextrem der Hase (Stand: 2. Zyklus, NLWKN, 31.12.2019)
- DRL — vorhandene Abwasser-Druckleitung
- GAS — geplante Unterirdische Gasleitung inkl. je 3 m Schutzstreifen

Planunterlage	Geschäftszeichen: P 18009
Kartengrundlage:	Liegenschaftskarte 1:1.000
	Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2018
Landkreis:	Osnabrück
Gemeinde:	Bersenbrück, Stadt
Gemarkung:	Bersenbrück
Flur:	12
Maßstab:	1:1.000

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Weitergabe ist nicht zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und dem Ergebnis des örtlichen Feldvergleiches. Sie weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.06.2018)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Angefertigt durch

VERMESSUNGSBÜRO ALVES
Dipl.-Ing. Klaus Alves Dipl.-Ing. Jens Alves
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Quakenbrück, den

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Amtssiegel

4.5 Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und etwaigen Feuchtbiotopen ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
Sind Fällungen und Rodungen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (UNB) zwingend erforderlich.
Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen. Die UNB ist über das Ergebnis entsprechender Überprüfungen zu informieren. Ggf. notwendige artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (z. B. Anbringung von Nistkästen oder Fledermauskästen) sind mit der UNB abzustimmen.
Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. August), also in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar vorgenommen werden.
Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 31. August abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind. Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden.

4.6 Aus Gründen des Schutzes von Insekten und Insektenfressern, z.B. Fledermäusen, soll die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (SE/ST-Lampe, NAV) mit einem niedrigen Strahlungsanteil im kurzwelligen Bereich, Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite" zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

Bersenbrück, den .....

.....
Bürgermeister

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Die Errichtung, der Betrieb sowie die Änderung von Biogasanlagen unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 4 BImSchG sowie den sonstigen Bestimmungen des BImSchG. Sofern ein Störfallbetrieb vorliegen sollte, unterliegt die Anlage den besonderen Anforderungen der 12. BImSchV.
2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
3. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist grundsätzlich auf der Umsetzungsebene (der Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob weitere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden oder ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

HINWEISE

1. Außerkrafttreten des B-Plans Nr. 97 „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann": Der für Teile des Plangebietes bislang geltende vorhabenbezogene B-Plan Nr. 97 wird vollflächig durch den vorliegenden B-Plan Nr. 97A überlagert und ersetzt. Mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 97A verliert der rechtswirksame B-Plan Nr. 97 seine bisherige rechtliche Wirkung. Es gilt hier der Rechtssatz, dass die neuere Rechtsnorm die ältere Rechtsnorm ersetzt (vgl. u.a. Urteil vom 10. August 1990 - BVerwG 4 C 3.90 - BVerwGE 85, 289). Ein gesondertes Aufhebungsverfahren zum B-Plan Nr. 97 ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.
2. Versickerung von Oberflächenwasser: Bei der für Teilflächen geplanten Versickerung von Oberflächenwasser innerhalb des Plangebiets ist u.a. das DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt A 138, Arbeitsblatt DWA-A/M 102) zu beachten.
3. Hochwasserprävention: Es wird angesichts von Starkregenereignissen empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen" grundsätzlich zu beachten, insbesondere wenn Gebäude errichtet werden sollen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Dabei sind die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen", „Widerstehen" und/oder „Anpassen" entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung zu wählen bzw. zu kombinieren. Ein angemessener Starkregenschutz liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.
4. Bestehende Versorgungsanlagen: Bei Tiefbauarbeiten ist grundsätzlich auf vorhandene Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der erd-verlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit zu bitten. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen.
5. Abwasserentsorgung: Das Plangebiet liegt hinsichtlich der Abführung des Abwassers (Schmutz- und Oberflächenwasser) im dezentral zu entsorgenden Bereich der Stadt Bersenbrück. Das Niederschlagswasser ist dementsprechend eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer schadlos zu entsorgen (§ 96 Abs. 3 NWG). Das in den Wohngebäuden anfallende Schmutzwasser (häusliches Abwasser) ist durch Kleinkläranlagen zu beseitigen (§ 96 Abs. 4 NWG).
6. Landwirtschaftliche Nutzungen: Im Umfeld des Plangebiets liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs-, Staub- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als ortsüblich hinzunehmen.
7. Brandschutz: Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 (Ausgabe 02/2008) der Techn. Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) einzuhalten.
8. Gehölzpflanzungen im öffentlichen Bereich: Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich ist das DVGW-Regelwerk GW 125 (identisch mit DWA-M 162, FGSV-Nr. 939) „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", (Ausgabe 02/2013) einzuhalten.
9. Schutz von Vegetationsflächen: Zur Sicherung von zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern in den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" einzuhalten. (Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen.)
10. Technische Richtlinien: DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien, etc., auf die Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug nehmen, werden bei der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück, zur Einsicht bereitgehalten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bersenbrück diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am ..... als Satzung beschlossen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen – gemäß § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 11 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet (SO) "Biogasanlage" gem. § 11 BauNVO dient der Errichtung und dem Betrieb von Biogasanlagen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen. Das SO dient ferner der Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägenebenprodukten (insb. Holzspäne).
Das SO dient ferner weiterhin als Standort für die bestehende landwirtschaftliche Hofanlage mit Stallanlagen (Hähnchenmast, insgesamt 44.000 Plätze, Pferdestall) und Wohnnutzung. Das SO wird in zwei Teilbereiche (SO 1 u. 2) untergliedert:

1.2 Im SO 1 sind zulässig:
a) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Erzeugung, Nutzung und Einspeisung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen, flüssigem und festem Wirtschaftsdüngern, Produktionsabfällen aus der Lebensmittelproduktion sowie sonstigen geeigneten Einsatzstoffen,
b) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Aufbereitung von Biogas und Gärresten zu Nebenprodukten (u.a. Biomethan u. Kohlendioxid aus Biogas; Handelsdünger aus Gärresten) sowie
c) bauliche Anlagen und technische Einrichtungen zur Hochtemperaturtrocknung von Sägenebenprodukten (insb. Holzspäne).
d) erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.

1.3 Im SO 2 sind zulässig:
a) Stallanlagen für maximal 44.000 Masthähnchen sowie Stallanlagen für maximal. 10 Pferde;
b) Lager- und Maschinenhallen sowie Büro- und Sozialräume im Zusammenhang mit den Nutzungen im SO 1 sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung;
c) Gebäude für insgesamt maximal 4 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter;
d) erforderliche Nebenanlagen entsprechend §§ 12 u. 14 BauNVO.

1.4 Nähere Bestimmungen zur Art der Nutzung:
a) Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) sind nur zulässig, sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass angemessene Sicherheitsabstände zu den relevanten benachbarten Schutzobjekten (§ 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, eingehalten werden können. Bei der gutachterlichen Bewertung sind der Leitfaden KAS-18 (2. überarbeitete Fassung 2010) und die Arbeitshilfe KAS-32 (2. überarbeitete Fassung 2015) der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) zu beachten.
b) Anlieferungen und Abtransporte mit Kraftfahrzeugen dürfen ausschließlich werktags und im Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) erfolgen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 BauNVO)

2.1 Die maximale Gebäude-/Anlagenhöhe (höchster Punkt Oberkante Dachhaut bzw. Anlage), gemessen senkrecht über Oberkante der nächstliegenden erschließenden Straße (hier: Gemeindestraße „Zur Burg"), darf 16,00 m nicht überschreiten. Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB um bis zu 7 m für einzelne funktionsbedingte untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine) und sonstige technische Anlagen zulassen. Bestehende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz, sofern sie zulässigerweise errichtet wurden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO

3.1 Erforderliche Nebenanlagen (z. B. Havarie-Schutzwälle) sind grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **Typ A** sind naturnahe Gehölzbestände zu entwickeln bzw. zu erhalten. Die Flächen dienen der harmonischen Einbindung des Sondergebiets in die freie Landschaft und dem Schutz angrenzender Lebensräume. Sie fördern den Biotopverbund und fungieren zudem als Vogelschutzgehölze, insbesondere für Gebüschbrüter. Sie sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und -sträuchern entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu bepflanzen, Pflanzdichte mindestens ein Gehölz je 2,0 m². Der Gehölzbestand ist vor Wildverbiss, Ablagerungen und erheblichen Beeinträchtigungen durch Befahren etc. durch einen geeigneten Wildschutzzaun o. ä. zu schützen. Fachgerechte Schnittmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie ein „Auf-den-Stock-setzen" bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke sowie die Anlage von Havarie-Schutzwällen sind zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Entlang des Feldmühlenbachs ist innerhalb der Maßnahmenfläche ein mindestens 5,0 m breiter Streifen für die Gewässerunterhaltung von Gehölzen freizuhalten und als naturnahe Uferstaudenflur zu entwickeln.

4.2 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **Typ B** dienen dem Schutz und dem Erhalt der vorhandenen Hofbäume sowie der harmonischen Einbindung des Sondergebiets in die freie Landschaft. Sie dienen dem Schutz angrenzender Lebensräume, fördern den Biotopverbund und stellen potenzielle Lebensräume u. a. für Höhlenbrüter dar. Im Bestand vorhandene Wege können erhalten bleiben. Fachgerechte Schnittmaßnahmen sind zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Die Flächen sind vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen.

4.3 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **Typ C** sind naturnahe Gehölzbestände anzulegen und zu entwickeln. Die Flächen dienen der harmonischen Einbindung des Sondergebiets in die freie Landschaft und dem Schutz angrenzender Lebensräume. Sie fördern den Biotopverbund und fungieren zudem als Vogelschutzgehölze, insbesondere für Gebüschbrüter. Sie sind mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und insbesondere Wildsträuchern entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu bepflanzen oder anzusäen, Pflanzdichte mindestens ein Gehölz je 2,0 m² oder Ansaat. Der Gehölzbestand ist vor Wildverbiss, Ablagerungen und erheblichen Beeinträchtigungen durch Befahren etc. durch einen geeigneten Wildschutzzaun o. ä. zu schützen. Fachgerechte Schnittmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie ein „Auf-den-Stock-setzen" bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke, sind zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.
Entlang des Feldmühlenbachs ist innerhalb der Maßnahmenfläche ein mindestens 5,0 m breiter Streifen für die Gewässerunterhaltung von Gehölzen freizuhalten und als naturnahe Uferstaudenflur zu entwickeln.

4.4 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **Typ D** sind naturnahe Feldhecken insbesondere aus Straucharten zu entwickeln bzw. zu erhalten. Die Flächen dienen der harmonischen Einbindung des Sondergebiets in die freie Landschaft und dem Schutz angrenzender Lebensräume. Sie fördern den Biotopverbund und fungieren zudem als Vogelschutzgehölze, insbesondere für Gebüschbrüter. Sie sind mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen, insbesondere Sträuchern entsprechend der Listen aus Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts zu bepflanzen, Pflanzdichte mindestens ein Gehölz je 2,0 m². Der Gehölzbestand ist vor Wildverbiss, Ablagerungen und erheblichen Beeinträchtigungen durch Befahren etc. durch einen geeigneten Wildschutzzaun o. ä. zu schützen. Fachgerechte Schnittmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen der Verkehrssicherung sowie ein „Auf-den-Stock-setzen" bei Erhalt ausschlagfähiger Wurzelstöcke, sind zulässig. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Entlang einer bestehenden lockeren Baumreihe südlich der Straße „Zur Burg" erfolgt ein Erhalt der vorhandenen Gehölze und eine ergänzende Unterpflanzung mit mindestens zweireihiger Strauchanpflanzung.

Übersichtskarte 1:10.000

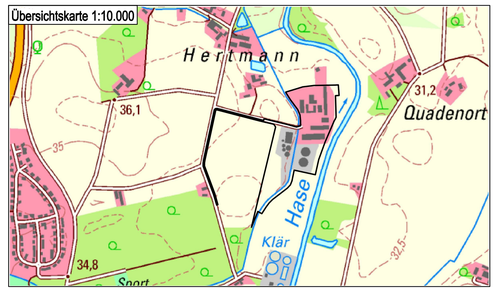

AUSLEGUNGSFASSUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 97 A
" SONDERGEBIET BIOGASANLAGE HERTMANN - ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG "

STADT BERSENBRÜCK

SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK / LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... im Bersenbrücker Kreisblatt bekannt gemacht. Bersenbrück, den .... Bürgermeister	Der Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden. Bersenbrück, den .... Bürgermeister
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Entwurfsbegründung haben vom ..... bis einschl. ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Bersenbrück, den .... Bürgermeister	Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften (Beachtlichkeit gemäß §§ 214 und 215 BauGB) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bersenbrück, den .... Bürgermeister
Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am ..... als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen. Bersenbrück, den .... Bürgermeister	Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom: PLANUNGSBÜRO Dehling & Twisselmann Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung Mühlenstraße 3 49074 Osnabrück Tel. (0541) 222 57 eMail: pbsdt@web.de Osnabrück, den 31.01.2023 / 24.02.2023